

+

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GKG § 22; ZPO §§ 5, 322 Abs. 2, 546

Die Werteaddition bei Hilfsaufrechnung (BGHZ 48,
356) gilt auch für die Gebührenberechnung.

BGH, Beschl. v. 12. Juli 1968 - V ZR 29/66 - OLG Frankfurt/
Darmstadt
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 29/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Streitgehilfe auf seiten der Beklagten:

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

beschlossen:

Der Gebührenstreitwert für die Revisionsinstanz wird festgesetzt:

für die Zeit bis zum 22. Januar 1968 auf

22.000 DM,

für die Zeit danach auf 18.000 DM.

G r ü n d e :

Der Wert des Beschwerdegegenstands der Revision (Zulässigkeitsstreitwert) wurde mit Senatsbeschluß vom 25. Oktober 1967 (BGHZ 48, 356 = LM ZPO § 546 Nr. 62 mit Anm. Mattern) auf die Wertsumme des abgewiesenen Klagbegehrens und der damit zugleich abgewiesenen Aufrechnungsforderung (9 000 + 9 000 = 18 000 DM) festgesetzt. Nach § 22 Satz 1 GKG ist diese Festsetzung grundsätzlich auch für die Gebührenberechnung maßgebend. Ein Ausnahmefall einer ausdrücklich abweichenden Streitbemessung durch das Gesetz (Satz 2 aaO) liegt nicht vor. Die Erwägungen, aus denen im genannten Beschluß und bereits im Urteil vom 1. Juni 1967, II ZR 130/65 (BGHZ 48, 212) die regelmäßige Obergrenze der Streitwertbemessung für den Zulässigkeitsstreitwert ausnahmsweise überschritten wurde, geben keinen Anlaß, bei der Bemessung des Gebührenstreitwerts anders zu verfahren und damit von der Regel des § 22 GKG abzuweichen. Daß damit



in derartigen Fällen eine Erhöhung der Kosten gegenüber der früheren Handhabung verbunden ist, spricht nicht dagegen; dies entspricht vielmehr der wirtschaftlichen Bedeutung derartiger Prozesse für die Beteiligten.

Für die Zeit bis zur Rücknahme der Anschlußrevision war deren mit 4.000 DM bemessener Wert hinzuzurechnen.

Dr. Piepenbrock

Rothe

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell